

**Der Urlaub der Privatbeamten.**

Der Reichsverein der Privatbeamten Österreichs macht darauf aufmerksam, daß auch heuer den Privatbeamten der Urlaub in der gesetzlichen Höhe zu gewähren ist, und zwar haben die Angestellten mit sechsmonatiger Dienstzeit Anspruch auf einen solchen in der Dauer von mindestens zehn Tagen, Angestellte mit fünfjähriger Dienstzeit einen Anspruch auf einen solchen in der Dauer von mindestens vierzehn Tagen und Angestellte mit fünfzehnjähriger Dienstzeit einen Urlaubsanspruch von mindestens einundzwanzig Tagen. Entlohene sind Zivilpersonen geblieben und haben demgemäß gleichfalls Anspruch auf den gesetzlich gewährleisteten